



● Räumlicher Aufenthaltsbereich / Residenzpflicht für Asylbewerber und Personen mit Duldung

= der Bereich, in dem sich Asylbewerber aufhalten dürfen
Vorsicht: nicht zu verwechseln mit der Wohnsitzauflage!

Eintrag auf der Aufenthaltsgestattung oder Duldung:

Räumliche Beschränkung: der Aufenthalt wird beschränkt auf:

- **„Stadt- und Landkreis Karlsruhe“**
während des Aufenthaltes in der Landeserstaufnahmeeinrichtung –LEA– in Karlsruhe bis zur Zuweisung in die Landkreise
- **„Landkreis B-H und Stadtgebiet Freiburg; ein vorübergehender Aufenthalt ist im Gebiet des Landes Baden-Württemberg erlaubt“**
Nach Asylantragstellung 3 Monate lang und auch
 - bei Straftaten über 50 Tagessätze
 - bei Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - bei fehlender Mitwirkung bei der IdentitätsklärungWährend dieser Zeit benötigen Asylbewerber für Privatreisen in andere Bundesländer eine sogenannte Verlassensenerlaubnis.
- **„Bundesgebiet“**
Nach ununterbrochenem Voraufenthalt von 3 Monaten

● Wohnsitzauflage

Der Inhaber ist verpflichtet.....zu wohnen:

- **Aufnahmeeinrichtung Karlsruhe**
- **Dorfstraße 24, in 79219 Staufen oder**
- **Wohnsitznahme nur im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Diese Auflage kann von der Ausländerbehörde gestrichen, geändert oder erneut eingetragen werden

- bei eigenständiger Sicherung des Lebensunterhaltes oder
- aus familiären Gründen oder
- aus sonstigen humanitären Gründen